- 65. 1. Wie weit reicht die Rechtstraft eines im Borprozesse ergangenen Urteils für den Streitverkündeten des Borprozesses als Partei des Rachprozesses?
 - 2. Belge Rechtslage ergibt sich, wenn ber Streitverkündete nicht dem Streitverkünder, sondern der Gegenhartei beitritt?

 3BD. §§ 68, 74.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 29. November 1930 i. S. P. (N.) w. N.sche Bersicherungs-Gesellschaft (Bell.). I 54/30.
 - I. Landgericht Hamburg, Rammer für Handelssachen.
 - II. Oberlandesgericht baselbit.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem in RGB. Bd. 123 S. 141 abgedrucken Urteil des erkennenden Senats vom 19. Januar 1929. Nachdem die Klägerin dort mit ihrer Klage gegen die F. A. Verssicherungs-AG. rechtskräftig abgewiesen worden war, erhob sie auf Grund des nämlichen Sachverhalts Klage gegen die jezige Beklagte, dei der sie für das Jahr 1926 eine laufende Versicherung genommen hatte. Auch mit dieser Klage unterlag sie in den beiden

Ihre Revision führte zur Aufhebung und ersten Rechtszügen. Aurudverweilung.

Grünbe:

Das Berufungsurteil bemerkt zu dem reichsgerichtlichen Urteil vom 19. Januar 1929, dieses Urteil sei für den gegenwärtigen Rechtsstreit nicht bindend, soweit es sich um die Haftung der Beklagten handle; das könne nicht zweifelhaft sein und sei auch zwischen den Parteien unstreitig. Die Revision hat gebeten, diese Rechts= auffassung nachzuprüfen. Damit dürfte genügend zum Ausbruck gebracht sein, daß eine prozessuale Revisionsrüge im Sinne von § 554 Abs. 3 Rr. 2b RBD. erhoben werden soll. Dies kann aber dahingestellt bleiben. Denn insoweit, als die von der Klägerin gerügte Verleyung von § 72, § 74 Abs. 2, 3, § 68 BBD. vorliegen sollte, würde es sich nicht um eine Gesetzeberletzung in bezug auf das Verfahren, sondern um einen vom Revisionsgericht von Amis wegen zu berücksichtigenden Rehler des Berufungsgerichts in der Urteilsfindung (Rechtsirrtum über die Tragweite ber Rechtsfraft bes früheren Urteils) handeln (RGA. Bb. 79 S. 84/85; Gruch. Beitr. Bb. 56 S. 1050; Stein-Jonas 3BD. § 68 Anm. II; Sybow-Busch BBD. § 68 Anm. 1, § 74 Anm. 3). Insofern kommt nichts darauf an, ob es im zweiten Rechtszug zwischen den Parteien unstreitig gewesen ist, daß das reichsgerichtliche Urteil "für den gegenwärtigen Rechtsstreit nicht bindend sei, soweit es sich um die Haftung der Beklagten handelt". Diese Stellungnahme der Parteien ging nicht über den Rahmen der Bekundung einer unberbindlichen Rechtsauffassung hinaus.

Nach ben Atten bes Borprozesses hat die Klägerin der N.schen Berficherungs-Gesellschaft (ber jepigen Beklagten) ben Streit verfündet mit dem Bemerken: die Klägerin werbe sich, falls die Mage bes Borprozesses abgewiesen werden sollte, wegen ber Rlagforderung an sie halten. Der Vorprozeß schwebte damals noch in erster Instanz. Auf Grund ber erwähnten Streitverkundung und unter Bezugnahme barauf ist die jetige Beklagte dem Rechtsstreit beigetreten, aber nicht auf seiten der streitverkundenden Rlägerin (vgl. § 74 Abs. 1 BBD.), sondern auf seiten der damaligen Beflagten, der F. A. Versicherungs-AG. Diese Nebenintervention ist durch Zwischenurteil des Landgerichts und durch Beschluß des

Oberlandesgerichts rechtsträftig zurückgewiesen worben.

Hiernach liegt kein Kall der in § 74 Abs. 1 ABD. geregelten Art vor. sondern die N.sche Versicherung-Gesellschaft siebige Beklagte) ist wie ein Streitverfündeter zu behandeln, der den Beitritt abgelehnt ober sich auf die Streitverkundung nicht erklärt hat (§ 74 Abs. 2 RBD.; Sydow-Busch a. a. D. § 74 Anm. 3). Es fraat sich also, ob die Streitverkundung den formellen Voraussetzungen von § 73 und den sachlichen Voraussetungen von § 72 BBD. entspricht. Beibes ist zu bejahen. Daß der streitverkundende Schriftsat ber Klägerin an die R.sche Versicherungs-Gesellschaft, worin ber Grund der Streitverkindung und die Lage des Rechtsstreits angegeben ist, gemäß § 73 der Streitverfundeten zugestellt und in Abschrift der damaligen Beklagten, der F. A. Versicherungs-US., mitgeteilt worden ist, ergibt sich aus den Aften des Borprozesses, ist auch zwischen ben Parteien bes gegenwärtigen Rechtsstreits unstreitig. Die sachlichen Voraussehungen der Streitverkündung ferner ergeben sich daraus, daß die Klägerin glaubte — wie sie dies bei der Streitverkundung und durch die Einleitung und Durchführung des gegenwärtigen Rechtsstreits zum Ausdruck gebracht bat —, im Falle ihres Unterliegens im Vorprozes wegen bes bort eingeklagten Schabensersabes die Streitverklindete in Anspruch nehmen zu können. Unerheblich ist, daß die jetige Klägerin und frühere Streitverkünderin ihr Rückgriffsrecht gegen die jetige Beklagte nicht aus dem im Vorprozek behandelten Rechtsverhaltnis — ihrem Versicherungsvertrag mit der F. A. Versicherungs-AG. —, sondern aus einem selbständigen Rechtsgrunde herleitet, nämlich aus dem von ihr mit der jetigen Beklagten abgeschlossenen Versicherungsvertrag. Denn die Sach- und Rechtslage ist eine berartige, daß entweder die Beklagte des Vorprozesses oder die jezige Beklagte und frühere Streitverkundete in gleicher Weise für den streitigen Schaden haftet und daß bei Durchführung der Haftung gegen die eine Bellagte die Haftung der anderen sich erledigt (RGZ. Bd. 58 S. 80, Bd. 77 S. 360, Bb. 79 S. 83; Sydow-Busch a. a. O. § 72 Anm. 1; Stein-Ronas a. a. D. § 72 Anm. III 2a).

Somit war im gegenwärtigen Rechtsstreit die jetzige Beklagte und frühere Streitverkündete im Berhältnis zur Klägerin in den Grenzen des § 68 BPO. mit der Behauptung nicht zu hören, daß der Kechtsstreit, wie er dem Richter des Borprozesses dorgelegen habe, unrichtig entschieden sei, oder mit der Behauptung, daß die

Hauptpartei den Rechtsstreit mangelhaft geführt habe. Bei Brüfung ber Frage, ob das Berufungsgericht gegen diesen Rechtssat verstoßen hat, kann verwiesen werden auf die Ausführungen in RGA. 360, 360, 360, 36, 79 S. 82, 36, 97 S. 296/297, 36, 104 S. 77/78. Bb. 123 S. 96, 210; auch WarnRipt. 1908 Nr. 664, 1916 Nr. 131. 1920 Nr. 72, 1921 Nr. 48; ferner auf Rann BBD. § 68 Bem. 2; Rosenberg Lehrbuch des deutschen Zivilprozegrechts § 46 IV 2; a. M. z. B. Stein-Jonas BBD. 14. Aufl. § 68 Anm. II. Danach sind zur Bemessung der Rechtstraft nach § 68 ABD. für das im Vorbrozeß ergangene Reichsgerichtsurteil der Tatbestand und die Entscheidungsgründe dieses Urteils heranzuziehen. Seine Rechtstraft erstreckt sich gegenüber der jetigen Beklagten als der Streitverfündeten des Vorprozesses auf die tatfächlichen und rechtlichen Grundlagen jener Entscheidung (RGZ. Bb. 123 S. 96, 210). Demgemäß sind der jetigen Beklagten alle Ausführungen tatfachlicher und rechtlicher Art, die im Vorprozes bereits gemacht worden waren ober von ihr hätten gemacht werden können, wenn sie auf die Streitverkundung alsbald ber Klägerin als Nebenintervenientin beigetreten wäre (§ 74 Abs. 3 BBD.), im gegenwärtigen Rechtsstreit für alle Instanzen insoweit abgeschnitten, als sie sich gegen bas im Borprozek festgestellte Rechtsverhältnis ober gegen bie bort ausgesprochenen Rechtsfolgen wenden (RGA. Bb. 97 S. 297). Im gegenwärtigen Rechtsstreit durfte also das Berufungsgericht, ba keiner der in § 68 vorgesehenen Ausnahmefälle vorlag, weder die Behauptung einer unrichtigen Beurteilung des im Vorprozeß vorliegenden Rechtsstoffes noch neue Verteidigungsmittel einer Bartei berückichtigen.

Nun ist im reichsgerichtlichen Urteil vom 19. Januar 1929 solgendes ausgeführt worden: Die Klägerin habe — die Erfüllung aller sonstigen Boraussehungen für den Sintritt der Decungspflicht unterstellt — entweder gedeckt sein sollen durch die mit der A.schen Versicherungs-Gesellschaft (der jetzigen Beklagten) für die Zeit vom 1. Januar dis 31. Dezember 1926 abgeschlossene oder durch die mit der F. A. Versicherungs-AG. (der Beklagten des Vorprozesses) für die Zeit vom 1. Januar dis zum 31. Dezember 1927 abgeschlossen Versicherung. Dementsprechend habe die Klägerin das Kecht haben sollen, sich unter allen Umständen an die F. A. Versicherungs-AG. zu halten, salls sie Ansprüche gegen die A.sche Versicherungs-Gesellzu halten, salls sie Ansprüche gegen die A.sche Versicherungs-Gesellz

schaft nur um deswillen nicht erheben könne, weil am 1. Januar 1927 statt einer Verlängerung der mit der letteren Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung ein Versicherer-Wechsel eingetreten sei. Es sei also zunächst zu prüfen, welcher Art das Rechtsberhältnis ber Klägerin zur R.schen Versicherungs-Gesellschaft in Ansehung bes streitigen Rechtsanspruchs sei. Bei dieser Prüfung ist dann das Reichsgericht zu der Feststellung gelangt, daß der Schaden, auch wenn er erst im Sahre 1927 eingetreten sei und obgleich die Klägerin erst im Jahre 1927 an ben beschädigten Gutern ein versicherbares Anteresse erlangt habe, unter die laufende Versicherung falle, welche die Klägerin bei der N.schen Versicherungs-Gesellschaft (der jetzigen Beklagten) für bas Jahr 1926 genommen habe, sofern nur im übrigen die Voraussengen für den Eintritt dieser Deckung gegeben seien. Diese Ausführungen bes reichsgerichtlichen Urteils sind für die dort getroffene Entscheidung von grundlegender Bedeutung. Denn die damit ausgesprochene Bestätigung ber Instanzurteile auf Abweisung der Rlage gegen die F. A. Versicherungs-AG. erforderte nadi der Begründung der reichsgerichtlichen Entscheidung, daß unter der angeführten Voraussehung — die Niche Versicherungs-Gesellschaft für den Schaden von der Rlägerin haftbar gemacht werben komite. Die fo im Borprozeg vom Reichsgericht festgestellte Sach- und Rechtslage war und ist baber im gegenwärtigen Rechtsstreit für die erkennenden Gerichte bindend. Daher bedeutet es eine Berletung von § 74 Abs. 2, 3, § 68 BPD., wenn in diesem Rechtsstreit das Berusungsgericht auf Grund eines weiteren, in ber ersten Instanz erhobenen Sachberständigenbeweises feststellt, es bestehe keine feste Verkehrsauffassung darüber, ob eine unter der Reitbauer einer laufenden Versicherung begonnene Reise auch bann noch unter diese Versicherung falle, wenn das versicherbare Interesse bes Versicherungsnehmers erst nach Ablauf dieser Zeitdauer entstehe. und wenn sodann das Berusungsgericht daraushin eine Haftung ber Beklagten aus ihrer Polize schon um beswillen ablehnt, weil die Klägerin erst im Jahre 1927 ein versicherbares Interesse an der beschäbigten Ware erlangt habe. (Die Sache wird zurückberwiesen, weil der Rechtsstreit zur Endentscheidung noch nicht reif ist.)